



STELLUNGNAHME

der DIAKONIE ÖSTERREICH

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesverfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das
Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012)

Wien, den 13. Mai 2011

Redaktionelle Anmerkungen

Im Gesetzesentwurf wird von „Pflegefällen“ gesprochen. Diese Bezeichnung von Menschen mit Pflegedarf bzw. Menschen im Alter wird seitens der Diakonie als diskriminierend eingestuft, und sollte keinesfalls in einem Bundesgesetz verwendet werden.

ANMERKUNGEN BVG / BPGG

Die Diakonie begrüßt die oben genannte Novellierung. Mit der Reduktion der Entscheidungsträger im Bereich des Pflegegeldes wird einer langjährigen Forderung seitens der Diakonie stattgegeben.

Die Bündelung der Gesetz- und Vollziehungskompetenzen des Pflegegeldes beim Bund erzielt eine so genannte Kompetenzbereinigung, so dass, wie bereits 1993 vereinbart, der Bund im Bereich Pflege für Geld-, die Länder für Sachleistungen zuständig sind. Eine derartige Kompetenzbereinigung ist für die Diakonie auch im Bereich der Geldleistung „24-Stunden-Betreuung“ anzudenken.

Die im Vorblatt genannten Ziele werden seitens der Diakonie begrüßt. Bei der Zielerreichung bzw. der konkreten Umsetzung in der Praxis muss jedoch gewährleistet werden, dass es zu keiner inhaltlichen und finanziellen Benachteiligung für die Betroffenen kommt. Es ist darauf zu achten, dass die künftigen 12 Entscheidungsträger in ihrer Entscheidungs- und Verwaltungspraxis standardisiert, nachvollziehbar, transparent und gleichwertig die Ansprüche der Betroffenen abarbeiten.

Weiters möchte die Diakonie einmal mehr auf die fehlende jährliche Valorisierung des Pflegegeldes verweisen. Nicht zuletzt im Rahmen der Neugestaltung des österreichischen Pflegesystems sollte diese berücksichtigt werden.

ANMERKUNGEN BBG

Die Diakonie begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit einer Stellvertretung des Bundesbehindertenanwaltes bei einer Verhinderung.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, wie Bedienstete des Ressorts, die grundsätzlich einem Weisungsrecht des zuständigen Ministers unterliegen, die Tätigkeiten des Behindertenanwalts gemäß § 13c (1) BBG ausführen können. § 13c (1) BBG lautet: „Der Behindertenanwalt ist in Ausübung seiner Tätigkeit selbstständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.“ Im Sinne der Betroffenen muss eine Befreiung des Weisungsrechtes für den Zeitraum der Stellvertretung jedenfalls erfolgen.

Bei einer längeren Vertretungstätigkeit (hier sei auch auf die unpräzise Formulierung „allfällige und vorübergehende Verhinderung“ verwiesen - Fragen ergeben sich z.B. bei zeitlichen Begrenzungen, Urlauben, oder auch dem Tätigkeitsfeld und Entscheidungsbefugnissen oä.) ist jedenfalls ein Hearing, wie es auch bei der Bestellung des Behindertenanwaltes üblich ist, anzudenken.